

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn
Andreas Franke


GZ: IF 1-QR 4011/00001#00302-Ma (Bitte stets angeben)

07.07.2021

Mein Bescheid vom 31.05.2021 - IF 2-QF 5000-2021/0189 -

Ihr Widerspruch vom 30.06.2021

Sehr geehrter Herr Franke,

Ihr Schreiben vom 30.06.2021, mit dem Sie gegen meinen oben genannten Bescheid Widerspruch erheben, habe ich am 30.06.2021 per Telefax erhalten. Der Widerspruch wird hier unter dem Aktenzeichen

IF 1-QR 4011/00001#00302-Ma

geführt.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass ich für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruchs gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV), §§ 23 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3, 24 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz - BGebG) ermächtigt bin, eine Gebühr in Höhe von bis zu 50 Prozent der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr zu erheben. Für den Fall, dass für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht erhoben wurde, kann ich gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 FinDAGKostV eine Gebühr in Höhe von bis zu 1.500,00 € festsetzen. Nach § 3 Abs. 5 FinDAGKostV beträgt die festzusetzende Gebühr mindestens 50,00 €.

**Integrität
des Finanzsystems**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Herr Mai
Referat IF 1
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame
Übersendung qualifiziert
elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über
ges-posteingang@bafin.de

Die Gebühr für die Zurückweisung eines unzulässigen oder unbegründeten Widerspruchs entfällt nach § 3 Abs. 4 Satz 4 FinDAGKostV, wenn der Widerspruch vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Mai



Beglaubigt



Tarifbeschäftigte

Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter: <https://www.bafin.de/dok/11061106>